

22. Deutscher Familiengerichtstag

28. Juni – 1. Juli 2017

AK Nr.: 12
Thema: Anträge, Beteiligte, Beschwerdeberechtigung
Leitung: Richter am OLG Dr. Alexander Schwonberg, Celle

Arbeitskreisergebnis

- I. Das Umgangsverfahren ist ein Amtsverfahren, welches gleichwohl auch durch Antrag eingeleitet werden kann.

Abstimmung: einstimmig

- II. In Fällen, in denen ein am Kindeswohl orientiertes Fürsorgebedürfnis fehlt oder weggefallen ist, bedarf es einer Sachentscheidung des Gerichts zur konkreten Ausgestaltung des Umgangsrechts nicht.

Abstimmung: einstimmig

- III. Die Verfahrensbeteiligten und das Gericht haben dafür Sorge zu tragen, dass der jeweilige Verfahrensgegenstand klargestellt wird.

Abstimmung: einstimmig

- IV. Bei der gerichtlichen Überprüfung nach § 166 Abs. 2 FamFG im Fall kinderschutzrechtlicher Maßnahmen handelt es sich nicht um ein informelles Vorverfahren oder Geheimverfahren des Gerichts. Vielmehr sind bereits hierzu die Verfahrensbeteiligten hinzuziehen.

Abstimmung: einstimmig

Die Eltern sind von den – am Einzelfall ausgerichteten – erfolgten Ermittlungen des Gerichts zu unterrichten und ihnen ist Gelegenheit zu geben, zu diesen Stellung zu nehmen.

Abstimmung: einstimmig

Das Überprüfungsverfahren ist mit einem förmlichen Beschluss abzuschließen.

Abstimmung: 12 : 1 : 1

- V. Die angemessene Frist zur Überprüfung soll sich an der zugrunde liegenden Gefährdung, dem Kindeswohl, dem Elternrecht sowie einer etwaigen Einschätzung eines Sachverständigen orientieren.

Abstimmung: einstimmig

- VI. Die voraussichtliche Frist zur Überprüfung soll in den Entscheidungsgründen des Beschlusses, in dem die kinderschutzrechtliche Maßnahme getroffen wurde, mitgeteilt werden.

Abstimmung: einstimmig

- VII. Der Arbeitskreis betont die Wichtigkeit, dass auch nach einer Trennung der Kinder von ihren Eltern das Jugendamt diesen Unterstützungsleistungen anbietet und zur Verfügung stellt, um eine Rückführung der Kinder zu ermöglichen.

Abstimmung: einstimmig

- VIII. Über die Beteiligung von Pflegeeltern als Kann-Beteiligte nach § 161 Abs. 1 FamFG soll das Familiengericht unverzüglich entscheiden und damit für Klarheit der am Verfahren beteiligten Personen sorgen sowie diesen ggf. ihre Beschwerdemöglichkeit eröffnen (§ 7 Abs. 5 Satz 2 FamFG).

Abstimmung: einstimmig

- IX. Kann-Beteiligte i.S.v. § 7 Abs. 3 FamFG sind umfassend am Verfahren zu beteiligen. Ihnen stehen alle Verfahrensrechte eines Beteiligten zu.

Abstimmung: einstimmig

- X. Es ist zu erwägen, aus Gründen der Rechtsklarheit einen Beteiligtenkatalog auch für Kindschaftsverfahren zu normieren.

Abstimmung: 13: 0 : 1

- XI. Die Beschwerdeberechtigung für Fälle sozialer Elternschaft (z.B. Pflege- und Stiefeltern) soll stärker in den Blick genommen werden.

Abstimmung: 13 : 0 : 1

Soweit aus Art. 8 EMRK ein subjektives Recht folgt, kann dies auch mit der Beschwerde verteidigt werden.

Abstimmung: 13: 1 : 0